

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 183-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.526

Eingereicht am: 04.09.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 07.09.2017

RRB-Nr.: 210/2018 vom 28. Februar 2018
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme als Postulat
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme
Ziffer 4: Annahme und Abschreibung
Ziffer 5: Annahme als Postulat
Ziffer 6: Ablehnung



Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen in die Wege zu leiten:

1. Die Auflistung sämtlicher Imame im Kanton Bern ist sicherzustellen und den zuständigen Sicherheitsorganen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Stufe periodisch vorzulegen.
2. In Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen des Bundes und allenfalls der Gemeinden ist dafür zu sorgen, dass der Inhalt der Predigten der Imame durch die Behörden regelmässig sorgfältig kontrolliert wird.
3. Imame, die als Asylbewerber oder vorläufig Aufgenommene in der Schweiz Aufenthaltsrecht geniessen und die trotz angeblicher Verfolgung in ihr Herkunftsland zurückreisen, werden des Landes verwiesen.
4. Imame ausländischer Herkunft, die extremistische Botschaften verbreiten, müssen die Schweiz unter maximal möglicher Ausnutzung der bundesrechtlichen Vorgaben sofort verlassen.

5. Imame, die extremistische Botschaften verbreiten, erhalten weder Sozialhilfe- noch Ergänzungsleistungen für AHV und IV.
6. Der Grosse Rat wird jährlich über die Tätigkeiten der Imame und namentlich über extremistische Tendenzen informiert.

Begründung:

Die Tatsache, dass Imame problemlos durch unser Rechtssystem durchfallen, scheint die Bevölkerung und die Medien endlich wachzurütteln. Der Fall von Imam Abu Ramadan, der in der Bieler Ar'Rhaman-Moschee seine Hasspredigten mit Mordaufruf ungehindert halten konnte, wirft ein schlimmes Bild auf das Berner- sowie das Bundesasylverfahren. Da Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsgelder im Spiel sind und wir im Kanton Bern wieder ein Sparpaket schnüren müssen, sind Taten unabdingbar.

Punkt 1: Mehr Überwachung und Transparenz der Imame ist in Anbetracht der oben beschriebenen Vorkommnisse zwingend nötig.

Punkt 2: Im Kanton Bern sind keine Hasspredigten mit Mordaufruf tolerierbar. Somit ist eine sorgfältige Kontrolle über den Inhalt der Predigten zwingend. Die Sicherheit der Bevölkerung hat oberste Priorität.

Punkt 3: Es kann nicht sein, dass Asylanten, und vor allem Geistliche, uneingeschränkt in ihr Herkunftsland reisen können und in der Schweiz bzw. im Kanton Bern frisch-fröhlich weiterhin den Asylantenstatus behalten und dazu noch Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungen erhalten.

Punkt 4: Imame ausländischer Herkunft, die zu Hass oder gar Mord- und Totschlag aufrufen, haben ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verwirkt.

Punkt 5: Imame, die extremistische Predigten bis zum Mordaufruf verbreiten, haben in der Schweiz bzw. im Kanton Bern nichts zu suchen. In solchen Fällen müssen Sozialhilfegelder oder Ergänzungsleistungen sofort sistiert werden. Zudem ist die Landesausweisung dieser Imame umgehend zu veranlassen und zu vollziehen.

Punkt 6: Kontrolle ist besser als blindes Vertrauen. Der Fall Abu Ramadan ist ja leider nicht der einzige, andere Beispiele werden auch bewusst verheimlicht. Der Regierungsrat und der Grosse Rat tun gut daran, mehr Klarheit zu schaffen.

Begründung der Dringlichkeit: «Oh Allah, ich bitte Dich, die Feinde unserer Religion zu zerstören. Zerstöre die Juden, Christen, Hindus, Russen und die Shia», predigt Imam Abu Ramadan – gemäss übereinstimmenden Medienberichten – vor kurzem in der Bieler Ar'Rahmen-Moschee. Trotzdem hat der Hassprediger bis zu 600 000 Franken Sozialhilfe bekommen. Diesen gefährlichen und teuren Missständen muss sofort begegnet werden.

Antwort des Regierungsrates

Ende August letzten Jahres wurde der von der Motionärin erwähnte Fall eines in Nidau wohnhaften Sozialhilfebezügers bekannt, der mit islamischem Radikalismus in Verbindung gebracht wurde. Der Kanton und die beiden betroffenen Gemeinden haben in der Folge Sofortmassnahmen ergriffen. So wurden das entsprechende Sozialhilfedossier wie auch ähnlich gelagerte Fälle von Sozialhilfebezug vertieft überprüft.

Bei einem Treffen der kommunalen und kantonalen Behörden am 11. Oktober 2017 wurden mögliche Massnahmen, um ähnliche Fälle in Zukunft frühzeitig und konsequent angehen zu können, besprochen. Im Vordergrund stehen eine Verstärkung des Informationsaustauschs zwischen den Behörden verschiedener Ebenen und eine systematischere Überprüfung von Sozialhilfedossiers.

Zu Ziffer 1

Zurzeit besteht keine gesetzliche Grundlage für das Führen eines Verzeichnisses über die Religionsgemeinschaft des Islam im Allgemeinen und über die Imame im Besonderen. Das aktuelle Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz; KG; BSG 410.11) sowie das vorgesehene neue Kirchengesetz definieren ausschliesslich den staatlichen Auftrag gegenüber den Kirchen, nicht aber gegenüber anderen Religionen.

Migrationsrechtlich, d.h. in Bezug auf Imame aus nicht EU-/EFTA-Staaten, die zwecks Ausübung der Tätigkeit als religiöse Betreuungsperson in die Schweiz einreisen und zu diesem Zweck einen Aufenthaltstitel erhalten, bestehen integrationsrechtliche Voraussetzungen sowie Kontrollmechanismen. Die Tätigkeit von religiösen Betreuungspersonen wird als Erwerbstätigkeit qualifiziert, weshalb für die Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung eine arbeitsmarktliche Prüfung durch die zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörden sowie die Zustimmung des Staatssekretariates für Migration (SEM) erforderlich sind. Die Kantone und das SEM überprüfen im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nebst den arbeitsmarktlichen Zulassungsbedingungen die Integrationsvoraussetzungen. Wenn Hinweise bestehen, dass eine Person gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz verstossen könnte oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet, wird das Gesuch unter Beizug weiterer Behörden (Bundesamt für Polizei/fedpol und Nachrichtendienst des Bundes) einer intensiven Sicherheitsprüfung unterzogen.

Es ist jedoch festzuhalten, dass nur ein kleiner Teil der im Kanton Bern tätigen Imame hauptamtlich tätig sind. Die meisten Imame oder Vorredner sind ehrenamtlich tätig, werden bei Abwesenheit des eigentlichen Imams kurzfristig für einzelne Predigten gewählt oder sie sind so genannte Wanderprediger und reisen durch ganz Europa. Nur selten werden solche Auftritte in Predigten öffentlich bekannt. Das Führen einer Liste sämtlicher Personen, welche als Imame wirken, ist unter diesen Voraussetzungen kaum realisierbar.

Die JGK beabsichtigt, dieses Jahr dem Regierungsrat einen Bericht zur künftigen Religionsstrategie des Kantons Bern vorzulegen. Dabei könnte geprüft werden, ob aus dem Beauftragten für *kirchliche* Angelegenheiten ein Beauftragter für *religiöse* Angelegenheiten des Kantons Bern werden soll. Im Weiteren könnte die Erstellung eines „Religionsinventars“ geprüft werden, in dem der Kanton sämtliche auf seinem Gebiet tätigen religiösen Gemeinschaften erfasst und deren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für den Kanton Bern definiert werden.

Der Regierungsrat beantragt, die Ziffer 1 der Motion insofern als Postulat entgegenzunehmen, als dass die Einführung eines Religionsinventars im Rahmen der Religionsstrategie des Kantons Bern sowie das Führen eines personenbezogenen Verzeichnisses im Rahmen der rechtlichen Umsetzung geprüft wird.

Zu Ziffer 2

Für eine regelmässige und verdachtsunabhängige Kontrolle der Imam-Predigten durch Sicherheitsbehörden fehlen die gesetzlichen Grundlagen. Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen der

Sicherheitsbehörden fordern mindestens konkrete Anhaltspunkte auf eine Gefährdung der inneren Sicherheit (Bundesgesetz über den Nachrichtendienst vom 25. September 2015, NDG; SR 121) oder einen konkreten Verdacht auf ein schweres Verbrechen (Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, StPO; SR 312.0). Direkte Kontrollen von Predigten durch die Sicherheitsbehörden sind somit in konkreten Fällen, nicht aber generell durchführbar.

Darüber hinaus ergeben sich nebst den rechtlichen Bedenken weitere zahlreiche Fragen über die Durchführung solcher Kontrollen. Dabei gilt es festzulegen, ob die Kontrollen offen und erkennbar oder verdeckt durchgeführt werden sollten. Weiter stellt auch die Übersetzung und Einschätzung von Imam-Predigten eine äusserst aufwändige und schwierige Aufgabe dar.

Der Regierungsrat beantragt, die Ziffer 2 der Motion abzulehnen.

Zu Ziffer 3

Die Rückkehr in den Herkunfts-/Heimatstaat kann bei **anerkannten Flüchtlingen**¹ sowie bei **vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen**² einen Grund für den Asylwiderruf bzw. die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft darstellen³. Der Widerruf des Asyls bzw. die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) (vgl. Art. 63 Abs. 1 AsylG).

Eine anschliessende Wegweisung aus der Schweiz kann durch die kantonalen Migrationsbehörden angeordnet werden, wenn der betroffenen Person die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nichtverlängert bzw. widerrufen wird. Die Nichtverlängerung bzw. der Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist bundesrechtlich abschliessend geregelt (vgl. Art. 62 und 63 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, AuG; SR 142.20). Eine Rückkehr in den Herkunfts- resp. Heimatstaat stellt keinen Nichtverlängerungs- oder Widerrufsgrund einer Bewilligung dar.

Bei der Landesverweisung handelt es sich um eine strafrechtliche Massnahme, die an eine Verurteilung wegen einer Straftat gebunden ist. Die strafrechtliche Landesverweisung wurde infolge der Annahme der eidgenössischen Volksinitiative "für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)" im Rahmen des neuen Ausschaffungsrecht in das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) aufgenommen und wird durch die Gerichte ausgesprochen.

In Bezug auf Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene gestaltet sich die Situation bei Reisen in den Herkunfts- oder Heimatstaat anders. **Asylsuchende** halten sich für die Dauer des Asylverfahrens rechtmässig in der Schweiz auf, besitzen jedoch keine Aufenthaltsbewilligung (vgl. Art. 42 AsylG). Die Prüfung des Asylgesuches fällt in die Zuständigkeit des SEM. **Vorläufig aufgenommene Ausländer** sind Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, deren Wegweisungsvollzug aber technisch nicht möglich, völkerrechtlich nicht zulässig oder humanitär nicht zumutbar ist, weshalb das SEM die vorläufige Aufnahme der betroffenen Personen verfügt hat (vgl. Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 AuG). Die Beendigung der vorläufigen Aufnahme ist ebenfalls abschliessend bundesrechtlich geregelt (vgl. Art. 84 AuG). Ein nicht bewilligter Auslandsaufenthalt

¹ Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen und Asyl erhalten haben.

² Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, jedoch Asylausschlussgründe besitzen und deshalb kein Asyl erhalten haben, sondern vorläufig aufgenommen worden sind.

³ vgl. Art. 63 Abs. 1 lit. b des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998; AsylG; SR 142.31 i.V.m. Art. 1 Bst. C Ziff. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; SR 0.142.30

von mehr als zwei Monaten führt zu einem Erlöschen der vorläufigen Aufnahme (Art. 84 Abs. 4 AuG).

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Motion, hat jedoch aufgrund der Bundeskompetenz beschränkte Möglichkeiten der Einflussnahme. Er beabsichtigt, den Bund darauf hinzuweisen, dass religiösen Predigern mit Flüchtlingsstatus, die trotz angeblicher Verfolgung in ihr Herkunftsland zurückreisen, das Niederlassungs- oder Aufenthaltsrecht in der Schweiz entzogen werden sollte. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, die Ziffer 3 der Motion anzunehmen.

Zu Ziffer 4

Eine Wegweisung von Personen, die über einen schweizerischen Aufenthaltstitel verfügen (Kurzaufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung, Niederlassungsbewilligung, Grenzgängerbewilligung) ist nach vorangehender Nichtverlängerung bzw. nach vorangehendem Widerruf des gültigen Aufenthaltstitels möglich. Die Vorgaben zur Nichtverlängerung bzw. dem Widerruf von Kurz-(Aufenthalts-), Grenzgänger- und Niederlassungsbewilligungen sind bundesrechtlich abschliessend geregelt und führen die sogenannten „Widerrufsgründe“, die für den Entzug (Nichtverlängerung/Widerruf) von schweizerischen Aufenthaltstiteln gelten, aus. Das zuständige Amt für Migration und Personenstand prüft die konkreten Einzelfälle unter Berücksichtigung der geltenden Bundesvorschriften.

Das Verbreiten von gewaltextremistischen Botschaften kann gemäss Artikel 80 Absatz 1 lit. c der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR. 142.201) einen Widerrufgrund darstellen. Derartige Tätigkeiten werden vom Nachrichtendienst des Bundes als Gefährdung der inneren Sicherheit betrachtet. Die Rekrutierung zur Dschihadreise oder der Aufruf zu anderen Gewalttätigkeiten erfolgen in vielen in der Schweiz vorgekommenen Fällen durch das subtile Verbreiten von gewaltextremistischen Botschaften. Jegliche Unterstützungshandlungen für die terroristische Organisation "Islamischer Staat" stellen nach geltendem Recht eine Straftat dar und haben die Einleitung eines Strafverfahrens zur Folge (Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen vom 12. Dezember 2014; SR 122).

In diesem Zusammenhang muss entweder eine Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe oder eine Anordnung einer strafrechtlichen Massnahme (stationäre therapeutische Massnahme oder Verwahrung) vorliegen oder ein schwerwiegender Verstoss oder eine Gefährdung gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland oder eine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz bestehen bzw. bestätigt werden (vgl. Art. 62 Abs. 1 lit. b und c sowie Art. 63 Abs. 1 lit. a und b AuG), um den Widerruf einer Kurz-(Aufenthalts-), Grenzgänger- und Niederlassungsbewilligung zu prüfen.

Die Wegweisung von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Ausländern, vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und anerkannten Flüchtlingen liegt in der Zuständigkeit des SEM, wobei die Wegweisung von vorläufig aufgenommenen Ausländern erst nach vorgängiger Aufhebung der vorläufigen Aufnahme (durch das SEM) und von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen grundsätzlich erst nach vorangehendem Widerruf des Asyl bzw. vorangehender Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (durch das SEM) möglich ist.

Eine Landesverweisung von straffälligen ausländischen Personen ist gestützt auf das neue Strafgesetzbuch möglich. Über die Landesverweisung entscheiden die Gerichte im Rahmen des Strafverfahrens.

Der Regierungsrat erachtet die vorliegenden gesetzlichen Regelungen als genügend und sieht deren Anwendung sichergestellt. Er beantragt infolgedessen, diesen Motionspunkt anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Zu Ziffer 5

Der Regierungsrat betont, dass das Verbreiten extremistischer Botschaften in keinem direkten Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungen steht.

Der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe ergibt sich aus der Bedürftigkeit einer Person. Das geltende Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1) sieht keine Möglichkeit vor, Sozialhilfeleistungen wegen extremistischer Predigten einzustellen. Kürzungen sind nur bei Pflichtverletzungen (Verletzung der Mitwirkungspflichten) und bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit vorgesehen (Art. 36 Abs. 1 SHG). Leistungskürzungen dürfen zudem den absolut notwendigen Existenzbedarf nicht berühren (Abs. 2). Damit wird dem in Artikel 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) verankerten Recht auf Hilfe in Notlagen Rechnung getragen.

Eine Regelung im SHG (unter Einhaltung von Artikel 12 BV) könnte geprüft werden. Der Regierungsrat gibt zu bedenken, dass Gesetzesbestimmungen generell-abstrakt abzufassen sind. Formulierungen, die auf verwerfliche Handlungen oder auf die Gefährdung der Sicherheit Bezug nehmen, wären daher eher ins Auge zu fassen als der konkrete Tatbestand der Hasspredigt.

Der Handlungsspielraum bei Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen ist insofern grösser, als dass für diese Gruppe die Kürzungstatbestände gemäss Art. 83 AsylG gelten. So ist zum Beispiel eine Streichung oder Kürzung der Sozialhilfe möglich, wenn eine Person „die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet“ (Art. 83 Abs. 1 Bst. h AsylG) oder „den Anordnungen von Mitarbeitenden (...) der Unterbringungseinrichtungen nicht Folge leistet und dadurch die Ordnung und die Sicherheit gefährdet“ (Art. 83 Abs. 1 Bst. k AsylG).

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. EL können auch Ausländerinnen oder Ausländer erhalten, die seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre. Bürgerinnen oder Bürger eines EU-Mitgliedstaates, für den das Personenfreizügigkeitsabkommen gilt oder Staatsangehörige der EFTA müssen in der Regel keine Karenzfrist erfüllen.

Die Einstellung von Ergänzungsleistungen könnte allenfalls in Verbindung mit einer Landesverweisung erfolgen. Diesbezügliche Regelungen fallen in die ausschliessliche Rechtsetzungskompetenz des Bundes. Tatbestände, welche diese Rechtsfolgen nach sich ziehen, können nicht auf kantonaler Ebene geregelt werden.

Der Regierungsrat beantragt, diesen Punkt als Postulat anzunehmen, damit eine Regelung im SHG geprüft werden kann.

Zu Ziffer 6

Ein Ausschuss der Geschäftsprüfungskommission, die die parlamentarische Oberaufsicht im Staatsschutz wahrnimmt, wird jährlich über die Staatsschutztätigkeit des Kantons Bern informiert. In diesem Rahmen wird über allenfalls registrierte extremistische Tendenzen von Imamen informiert. Ein gewichtiger Teil der Motionsforderung wird damit bereits heute erfüllt. Über allgemeine

Tätigkeiten von Imamen, die keine staatsschutzrelevanten Aktivitäten beinhalten, wird nicht informiert, da auch keine Erhebungen stattfinden.

Der Regierungsrat erachtet die Information an den Grossen Rat als genügend und beantragt, diesen Motionspunkt abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat